

Auswirkung eines error in persona des Haupttäters auf den Anstifter

Von Prof. Dr. *Bernd Hecker*, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

I. Einführung

Das von *Bernd Heinrich* verfasste Werk zum Allgemeinen Teil des Strafrechts¹ zeichnet sich dadurch aus, dass darin alle Facetten dieses Rechtsgebiets didaktisch brillant präsentiert werden. Niemals lässt *Bernd Heinrich* seine Leser im Unklaren darüber, welchen Lösungsvorschlag er auf der Grundlage seiner strafrechtsdogmatischen Analyse für den überzeugendsten hält. Nachdem ich sein vorzügliches Lehrbuch bereits seit dem Erscheinen der 1. Auflage im Jahre 2005 als für mich inzwischen unentbehrlich gewordene Arbeitshilfe konsultiere, kann ich feststellen, dass wir in der Beurteilung zentraler Rechtsprobleme des Allgemeinen Teils fast immer auf einer gemeinsamen Linie liegen. Mein lieber Tübinger Kollege und Freund *Bernd Heinrich* findet es aber gewiss interessanter, wenn ich nachfolgend aus der Fülle seiner stets mit gehaltvoller Begründung ausgearbeiteten Lehren eine der wenigen herausgreife, bei der ich zu einer anderen Auffassung gelange als er. Unser Dissens betrifft eine Fallkonstellation, über die seit dem im Jahre 1859 vom Preußischen Obertribunal entschiedenen Fall „*Rose-Rosahl*“² viel und kontrovers diskutiert wird – die Auswirkung eines error in persona des Haupttäters auf den Anstifter. *Bernd Heinrich* behandelt dieses Rechtsproblem anhand eines instruktiven Falles, der dem vom deutschen Bundesgerichtshof³ im Jahre 1990 entschiedenen „*Hoferbenfall*“⁴ nachgebildet ist:⁵

Vater *V* beabsichtigt, seinen Sohn *E* zu töten. Zu diesem Zweck heuert er den *B* an. Diesem gibt er genaueste Anweisungen über das Aussehen und die Gewohnheiten des *E*. Außerdem übergibt er *B* eine Fotografie, damit *B* den *E* eindeutig identifizieren kann. Wie ver-

abredet, wartet *B* am Tatabend versteckt im Pferdestall, um den üblicherweise mit einer Plastiktüte in der Hand erscheinenden *E* zu erschießen. Zu besagter Zeit öffnet sich die Stalltür und der Nachbar *N*, der *E* in Gestalt, Größe und Aussehen ähnlich sieht und eine Plastiktüte mit sich führt, tritt ein. Daraufhin erschießt *B* den *N* in dem Glauben, es handle sich um *E*.

II. Der Lösungsvorschlag von *Bernd Heinrich*

1. Ablehnung der Unbeachtlichkeitstheorie

Zunächst wird zutreffend festgestellt, dass sich *B* wegen eines heimtückisch und aus Habgier begangenen Mordes (§ 211 Strafgesetzbuch⁶) strafbar gemacht hat. Zwar unterlag *B* einem Irrtum über die Identität des Tatopfers *N*, jedoch stellt sich die Personenverwechslung lediglich als unbeachtlicher error in persona dar, der den Tötungsvorsatz des *B* unberührt lässt.⁷ Sodann wendet sich *Bernd Heinrich* dem zentralen Problem des Falles und damit der Frage zu, ob sich *V* wegen Anstiftung zum Mord (§§ 211, 26 StGB) strafbar gemacht hat. Er verwirft die vom Preußischen Obertribunal und einem Teil der Literatur vertretene *Unbeachtlichkeitstheorie*, nach der ein für den Haupttäter unbeachtlicher error in persona generell auch für den Anstifter unbeachtlich sei.⁸ Die Vertreter dieser Theorie argumentieren, dass der Anstifter wegen der akzessorischen Bindung der Anstiftung an die Haupttat „gleich einem Täter“ (siehe Wortlaut des § 26 StGB) bestraft werden müsse. Außerdem sei es unbillig, den Anstifter, der den Täter zur Tötung einen anderen Menschen bewogen habe, gegenüber dem Täter zu privilegieren.

¹ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019.

² Goldammer's Archiv für Strafrecht 7 (1859), 322.

³ Im Folgenden abgekürzt als BGH.

⁴ BGHSt. 37, 214.

⁵ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1307.

⁶ Im Folgenden abgekürzt als StGB.

⁷ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1307.

⁸ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1308 m. w. N.

2. Ablehnung der Wesentlichkeits- und Individualisierungstheorie

Ebenfalls abgelehnt wird von *Bernd Heinrich* die vom *BGH* im „Hoferbenfall“⁹ vertretene *Wesentlichkeitstheorie*, wonach ein Irrtum des Haupttäters über die Identität des Tatopfers auch für den Anstifter grundsätzlich unbeachtlich sei, wenn der eingetretene Tatverlauf im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren liegt und nicht ausnahmsweise, z. B. bei einem Exzess des Haupttäters, wesentlich von der Vorstellung des Anstifters abweicht.¹⁰ Schließlich erblickt *Bernd Heinrich* auch in der mit der Wesentlichkeitstheorie weitgehend übereinstimmenden *Individualisierungstheorie* keine adäquate Lösung des gestellten Rechtsproblems.¹¹ Nach dieser Lehre lässt der error in persona des Haupttäters den Anstiftervorsatz unberührt, wenn der Anstifter diesem – was regelmäßig der Fall sei – die Individualisierung des Opfers überlassen hat. Der Anstifter müsse das Risiko einer Personenverwechslung in gleicher Weise tragen wie der Haupttäter.

3. Anwendung der Aberratio-ictus-Theorie

Bernd Heinrich ist ein prominenter Repräsentant der von weiten Teilen der Literatur vertretenen *Aberratio-ictus Theorie*, nach der sich die Personenverwechslung des Haupttäters aus der Perspektive des Anstifters als „Abirren des Pfeiles“ darstelle.¹² Es dürfe keinen Unterschied machen, ob der Täter ein mechanische Werkzeug losschicke, welches fehlgeht oder ob er ein „menschliches Werkzeug“ verwende, welches sich bei der Tatausführung über die Identität des Tatopfers irrt. Folgerichtig bejaht *Bernd Heinrich* im Ausgangsfall eine Strafbarkeit des *V* wegen versuchter Anstiftung zum Mord an *E* (§§ 30 I, 211 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung des *N* (§ 222 StGB). Die teilweise vertretene Auffassung, nach der *V* wegen Anstiftung

zum versuchten Mord an *E* (§§ 211, 22, 23 I, 26 StGB) zu bestrafen sei, weist er mit der zutreffenden Begründung zurück, dass es zu einem unmittelbaren Ansetzen zur Tötung des eigentlich anvisierten Opfers *E* seitens des Haupttäters *B* ja gerade nicht gekommen ist.¹³ In der vollendeten Tötung des „falschen Opfers“ liegt nicht zugleich eine versuchte Tötung des „richtigen Opfers“, weil der Vorsatz des Haupttäters im Tatzeitpunkt auf die Ermordung der vor ihm auftauchenden Person (hier: *N*) konkretisiert war.

III. Diskussion

1. Wortlautargumentation

Der schlichte Verweis auf den Wortlaut des § 26 StGB liefert keine tragfähige Begründung für die Lösung des gestellten Rechtsproblems. Denn die gesetzliche Anordnung, dass der Anstifter „gleich einem Täter“ zu bestrafen ist, bedeutet nur, dass für den Anstifter die gleiche Strafdrohung gilt wie für den von ihm angestifteten Haupttäter. Strafbar ist der Anstifter jedoch nur, wenn die hierfür aufgestellten tatbestandlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind. Dies erfordert in objektiver Hinsicht das Bestimmen eines anderen zur Begehung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat (Akzessorietätsprinzip). In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Vorsatz des Anstifters die Vollendung der Haupttat einschließt. Letzteres ist aber gerade zweifelhaft, wenn die vom angestifteten Haupttäter begangene Tat infolge einer Personenverwechslung von der eigentlichen Vorstellung des Anstifters abweicht. Mit Recht begreift und diskutiert *Bernd Heinrich* die aufgeworfene Frage daher als ein die subjektive Tatseite der Anstiftung betreffendes Vorsatzproblem.

2. Wesentlichkeits- und Individualisierungskriterium

Bernd Heinrich hält der Wesentlichkeitstheorie entgegen, dass das von ihren Vertretern herangezogene

⁹ BGHSt. 37, 214.

¹⁰ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1309 m. w. N.

¹¹ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1310 m. w. N.

¹² *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1311 m. w. N.

¹³ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1311 m. w. N.

Kriterium der „Wesentlichkeit“ der Abweichung des vorgestellten vom verwirklichten Kausalverlauf zu unbestimmt sei und damit letztlich nur zu willkürlichen Bewertungen führe.¹⁴ Der Makel der Unbestimmtheit treffe gleichermaßen auf das zur Konkretisierung der „Wesentlichkeit“ herangezogene Kriterium der „Individualisierung des Tatopfers“ zu, zumal von den Anhängern dieser Theorie kein Fall benannt würde, in welchem der Anstifter das Opfer selbst individualisiere und ein entsprechender Irrtum daher beachtlich (im Sinne von „wesentlich“) sei.¹⁵ Fraglich seien zudem die Anforderungen, die an eine solche Individualisierung zu stellen sind. So bleibe es im Ausgangsfall unklar, ob *V* durch die Übergabe des Fotos des *E* und die detailgetreue Mitteilung über dessen Lebensgewohnheiten den *E* oder den zur fraglichen Zeit am Tatort auftauchenden *N* individualisiert hat.¹⁶

Die von *Bernd Heinrich* erhobene Kritik an der Unbestimmtheit des Wesentlichkeitskriteriums und des für die Konkretisierung der „Wesentlichkeit“ der Abweichung des vorgestellten vom verwirklichten Kausalverlaufs herangezogenen Individualisierungskriteriums ist durchaus berechtigt, wenn bei dessen Ausfüllung ein flexibler Beurteilungsmaßstab herangezogen wird. Wenn man meint, erst aus einer Zusammenschau aller Umstände des konkreten Einzelfalls erforschen zu müssen, in welchem Maße der Anstifter dem Haupttäter die Individualisierung des Tatopfers überlassen bzw. inwieweit er Verwechslungsrisiken ausgeschlossen hat,¹⁷ dann verliert das Individualisierungskriterium seine Konturen und öffnet einer beliebig anmutenden Rechtsanwendung die Tür. Die insoweit zutreffende Kritik von *Bernd Heinrich* verliert jedoch ihre Berechtigung, wenn man richtigerweise davon ausgeht, dass der Irrtum des Haupttäters über die Identität des Tatopfers für den Anstifter nicht

nur regelmäßig, sondern *generell* eine *unwesentliche* und daher seinen Vorsatz unberührt lassende *Abweichung des vorgestellten vom verwirklichten Kausalverlauf* darstellt. Auf ein wie auch immer zu bestimmendes „Maß“ der dem Haupttäter überlassenen Individualisierungsaufgabe kommt es nämlich gar nicht an. Die generelle Zurechenbarkeit der vom Haupttäter begangenen Tat folgt bereits daraus, *dass* und *nicht inwieweit* der Anstifter dem Haupttäter die Individualisierung des Tatopfers überlässt. Die Exzess-Fälle, in denen der Haupttäter bewusst von den Instruktionen des Anstifters abweicht,¹⁸ bilden streng genommen keine wirkliche Ausnahme von dieser den Anstiftervorsatz betreffenden Regel. Denn wenn der Täter eine Exzesstat und damit *eine andere* als die ihm vom Anstifter aufgetragene Tat begeht, scheidet die Strafbarkeit des Anstifters nicht erst wegen seines fehlenden Anstiftervorsatzes aus. Vielmehr liegt in den Exzess-Fällen schon gar keine einer anderen Person objektiv zurechenbare Anstiftungshandlung vor, weil der Täter von niemandem zur Begehung der Exzesstat im Sinne des § 26 StGB „bestimmt“ wurde.

3. Lehre von der objektiven Zurechnung

Die von mir vertretene, im Ergebnis (nicht in der Begründung) mit dem Lösungsvorschlag der Unbeachtlichkeitstheorie übereinstimmende Sichtweise, fügt sich nahtlos in die Lehre von der objektiven Zurechnung ein, wonach derjenige, der durch sein Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, sich die Realisierung dieses Risikos – den von ihm kausal herbeigeführten Taterfolg in seiner konkreten Gestalt – als „sein Werk“ zurechnen lassen muss.¹⁹ In der „klassischen“ *Aberratio-ictus*-Konstellation²⁰ ist der Tötungsvorsatz des Täters im Zeitpunkt des Angriffs auf das von ihm sinnlich (in der Regel durch Sichtkontakt) wahrgenommene Opfer konkretisiert. Verfehlt der Täter das von ihm anvisierte Opfer und trifft stattdessen unabsichtlich eine dritte Person, liegt stets eine wesentliche Abweichung

¹⁴ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1309.

¹⁵ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1310.

¹⁶ So nimmt der *BGH* im „Hoferben-Fall“ (BGHSt. 37, 214) eine Individualisierung des später getöteten Tatopfers durch den Haupttäter an, während *Maurach, Reinhart/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, 7. Aufl. 1989, § 51 Rn. 57 von einer Individualisierung des auftragsgemäß zu tötenden Tatopfers durch den Anstifter ausgehen.

¹⁷ So *pars pro toto* *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl., 2021, § 45 Rn. 58 m. w. N.

¹⁸ Man stelle sich vor, *B* erschießt die im Pferdestall auftauchende *F*, um diese als mögliche Tatzeugin zu beseitigen.

¹⁹ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 243 ff.

²⁰ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1105 ff. m. w. N.

des vorgestellten vom verwirklichten Kausalverlauf vor, die nach den Regeln der *Aberratio-ictus* zu behandeln ist. In der hier interessierenden Fallkonstellation stellt sich die Sachlage jedoch in rechtlich relevanter Weise anders dar. Es liegt im Wesen der Anstiftung, dass der Anstifter die konkrete Durchführung und den Ablauf der Haupttat immer in die Hand des tatusführenden Haupttäters legt (andernfalls wäre er nicht Teilnehmer an der Tat eines anderen, sondern selbst Täter). Der zur Begehung der Haupttat bestimmte Täter ist nun aber gerade kein „mechanisches Werkzeug“, sondern ein Mensch, der sich in der Tatsituation aufgrund seiner sinnlichen Wahrnehmungen ein eigenes Bild über die konkreten Gegebenheiten macht. Da „irren menschlich“ ist, liegt es stets im Bereich des objektiv Vorhersehbaren, dass dem Täter bei der Identifizierung seines Opfers ein Fehler unterläuft. Der Anstifter mag das in seiner Anstiftungshandlung zwangsläufig angelegte Verwechslungsrisiko zwar – wie im Ausgangsfall – durch die Mitteilung möglichst präziser Instruktionen zu minimieren versuchen. Er kann aber letztlich immer nur hoffen, dass der zur Tatusführung schreitende Täter die ihm überlassene Aufgabe der Individualisierung des Tatobjekts korrekt vornimmt und das „richtige“ Tatopfer tötet – mit völliger Sicherheit ausschließen kann der Anstifter das Risiko einer dem Täter unterlaufenden Personenverwechslung jedoch nicht. Es ist daher im Lichte der allgemeinen Zurechnungslehre nur folgerichtig, dem Anstifter generell das Verwechslungsrisiko aufzubürden und ihn wegen vollendeter Anstiftung zum Mord zu bestrafen, wenn der Täter die „falsche“ Person tötet.²¹

4. Distanzfälle

Meine Auffassung, wonach bei Zugrundelegung der Kriterien der Individualisierungstheorie im Ergebnis die Lösung der Unbeachtlichkeitstheorie bestätigt wird, harmoniert auch mit der vom *BGH* vertretenen strafrechtlichen Bewertung der Distanzfälle (insbesondere Gift- und Sprengfälle). Wenn der Täter *T* eine Autobombe am Fahrzeug des *F* anbringt in der Erwartung, dass *F* beim Betätigen des Zündschlüssels durch eine Explosion ge-

tötet wird, haftet *T* auch dann wegen eines vollendeten Tötungsdelikts, wenn statt des *F* eine andere Person den Zündschlüssel betätigt und getötet wird.²² Diese in den Distanzfällen zum Tragen kommende Wertung trifft gleichermaßen auch auf die Fallkonstellation der Objektverwechslung durch den angestifteten Haupttäter zu. In beiden Fallkonstellationen ist das jeweilige Tatgeschehen vom Täter bzw. Anstifter so programmiert worden, dass auch eine andere Person als das eigentliche Zielobjekt in den Wirkungskreis der von ihnen geschaffenen Gefahr treten und somit Opfer ihres Angriffs werden kann. In beiden Fällen realisiert sich bei der getöteten Person der tatbestandsmäßige Erfolg in der für das eigentliche Zielobjekt vorgesehenen Weise.

5. Das „Blutbad-Argument“

Gegen den Lösungsvorschlag, den Anstifter auch in Fällen einer dem Täter unterlaufenden Personenverwechslung wegen vollendeter Anstiftung zur Haupttat zu bestrafen, führt *Bernd Heinrich* den Einwand an, dass der Anstifter konsequenterweise wegen zweifacher Anstiftung zum Mord bestraft werden müsse, wenn der Haupttäter seinen Irrtum bemerke und sodann das „richtige“ Tatopfer töte.²³ Zwei Morde habe der Anstifter jedoch in seinen Vorsatz nicht aufgenommen. Letzteres trifft zwar zu, jedoch lässt sich dieser auch als „Blutbad-Argument“ bezeichnete Einwand entkräften. Wenn die erste vom Haupttäter begangene Tat dem Anstifter mit Blick auf das von ihm – dem Anstifter – zu tragende Verwechslungsrisiko als seine Anstiftungstat zugerechnet wird, dann ist sein Tötungsvorsatz bezüglich der zweiten Tat unabhängig davon verbraucht, gegen wen sie sich richtet.²⁴

²¹ *Gropp, Walter/Sinn, Arndt*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2020, § 13 Rn. 178.

²² *BGH NSTZ* (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1989, 294; anders jedoch *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1112, der auch im „Autobomben-Fall“ eine *aberratio ictus* annimmt.

²³ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1308 f.

²⁴ *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl., 2021, § 45 Rn. 61.

6. Versehentlicher Angriff des Haupttäters auf das Rechtsgut des Anstifters

Man stelle sich vor, dass der Anstifter selbst zum Tatopfer des einem error in persona unterliegenden Täters wird, indem man den Ausgangsfall wie folgt abwandelt: *V* betritt mit einer Plastiktüte in der Hand den Pferdestall. *B* schießt in der Annahme, den *E* vor sich zu haben, mit Tötungsvorsatz auf *V*. *Bernd Heinrich* meint, vom Standpunkt der von ihm abgelehnten Lehren würde man zu dem „absurden Ergebnis“ gelangen, den *V*, sofern dieser den Mordanschlag überlebt, wegen Anstiftung zum versuchten Mord an sich selbst (§§ 211, 22, 23 I, 26 StGB) bestrafen zu müssen.²⁵ Dieses Ergebnis wäre in der Tat absurd – es trifft aber nicht zu. Zwar hat der Haupttäter *B* durch den Schuss auf *V* einen versuchten Mord (§§ 211, 22, 23 I StGB) begangen. Der von *V* mittelbar durch *B* bewirkte Angriff auf sein – des *V* – Leben erfüllt jedoch in der Person des *V* kein Unrecht, da die Tötungsdelikte nur die Tötung „eines anderen“ erfassen. Ein die Anstiftungsstrafbarkeit begründender mittelbarer Angriff auf ein eigenes Rechtsgut ist daher nicht denkbar.²⁶ *V* ist jedoch wegen versuchter Anstiftung zum Mord (§§ 30 I, 211 StGB) zu bestrafen, weil er vorsätzlich den *B* zur heimtückischen Tötung eines anderen Menschen bestimmt hat.

7. Kriminalpolitischer Aspekt – Vermeidung von Strafbarkeitslücken

Die Aberratio-ictus-Theorie muss sich mit Strafbarkeitslücken abfinden, wenn das Gesetz im konkreten Fall keine Strafbarkeit wegen Versuchs der Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30 I StGB) bzw. wegen einer Fahrlässigkeitstat (§ 15 StGB) vorsieht. Exemplarisch hierfür steht der folgende Beispielfall:

A verspricht dem *B* eine Belohnung, wenn dieser das Auto des *F* demoliert. In der Nacht schlägt *B* in der Annahme, es handle sich um das Auto des *F*, die Scheiben des dem *D* gehörenden Autos ein.

B ist strafbar wegen Sachbeschädigung (§ 303 I StGB). Die Objektverwechslung (error in obiecto) lässt seinen Vorsatz, eine fremde Sache zu beschädigen, unberührt. Nach der Aberratio-ictus-Theorie bleibt *A* straffrei. Der Versuch der Anstiftung zur Sachbeschädigung ist mangels Verbrechenscharakters der von *B* begangenen Tat nicht strafbar (vgl. §§ 12 I, 30 I StGB). Eine Strafbarkeit des *A* wegen fahrlässiger Sachbeschädigung am Fahrzeug des *D* scheidet aus, weil das StGB nur die vorsätzliche Sachbeschädigung mit Strafe bedroht.

Demgegenüber ist dem *A* nach meiner Auffassung das Risiko einer dem Haupttäter unterlaufenden Objektverwechslung generell zuzurechnen. Die Gefahr einer Verwechslung des Angriffsobjekts seitens des Haupttäters ist jeder Anstiftungshandlung inhärent und daher auch vom Anstiftervorsatz umfasst, mag der tatsächlich eingetretene Verletzungserfolg dem Anstifter auch höchst unerwünscht sein. *A* ist daher wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung (§ 303, 26 StGB) strafbar. Und dies selbst dann, wenn *A* dem *B* das Fabrikat, äußere Erscheinungsbild, Kennzeichen und den Standort des Autos des *F* präzise mitgeteilt hat. Denn dies ändert nichts am Fortbestehen des hierdurch zwar auf ein Minimum reduzierten, aber dennoch niemals völlig auszuschließenden Restrisikos, dass *B* bei der ihm überlassenen Individualisierung des Tatobjekts versagt und das „falsche“ Auto demoliert.

IV. Schlussbemerkung

Bernd Heinrich kann gewiss jedem von mir vorgebrachten Argument mindestens ein starkes Gegenargument entgegenhalten. Die für „richtig“ erachtete Lösung hängt wie immer von den dogmatischen Prämissen ab, die bei der jeweiligen strafrechtlichen Bewertung der Fallkonstellation zugrunde gelegt werden. Über diese Wertungsvorgaben lässt sich freilich trefflich streiten.

Herzlichen Glückwunsch zum runden Geburtstag, lieber *Bernd*! Ich wünsche Dir Gesundheit und weiterhin viel Schaffenskraft!

²⁵ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2019, Rn. 1308.

²⁶ *Heine, Günter/Weißer, Bettina*, in: *Schönke, Adolf/Schröder, Horst*, StGB, 30. Aufl., 2019, § 26 Rn. 27 m. w. N.